

Merkblatt

zur Kontrolle, Wartung, Entleerung und Entsorgung der Abwasserbehandlungsanlage (Schlammfang, Abscheider, Probenahmeschacht)

1. Allgemeines

Für Betrieb und Wartung sind die DIN EN 858-2 und die Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers anzuwenden.

Bei allen Arbeiten im Rahmen der **Eigenkontrolle**, **Wartung** und **Überprüfung** der Abscheider sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen müssen beachtet werden.

2. Eigenkontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen Sachkundigen¹ durch folgende Maßnahmen **monatlich** zu kontrollieren:

Schlammfang: - Ermittlung des Schlammvolumens;

Abscheider: - Messen der Leichtflüssigkeitsschichtdicke,

- Überprüfen der Funktion der selbsttätigen Verschlusseinrichtung,

- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) auf Durchlässigkeit, um eine Verstopfung zu erkennen

- Überprüfen der Funktion der Warneinrichtung (falls vorhanden).

Festgestellte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden. Grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

Leichtflüssigkeit und Schlamm sind nach Erfordernis zu entnehmen. Vor Inbetriebnahme sind Schlammfang und Abscheider mit Frischwasser aufzufüllen.

Die Entleerung des Schlammfanges wird empfohlen, wenn die Hälfte des Schlammfangvolumens erreicht ist.

Die Entleerung des Abscheiders wird empfohlen, wenn 80 % der Speichermenge des Abscheiders erreicht sind.

Die durchgeführten Kontrollen, die eventuellen Mängel und deren Beseitigung sind im Betriebstagebuch (siehe Allgemeine Nebenbestimmungen der Genehmigung nach § 58 WHG²) zu dokumentieren.

¹ Als „**sachkundig**“ werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten. (Definition gem. DIN 1999-100)

² **WHG** = Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung

3. Wartung

Die Abscheideranlage ist **halbjährlich** entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Abscheider:**
- Kontrolle des Koaleszenzabscheiders (falls vorhanden) auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist, und auf Beschädigung, Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich,
 - Entleerung und Reinigung, soweit erforderlich;
- Probenahmeschacht:** - Reinigen der Ablaufrinne.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

4. Entleerung und Entsorgung

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die **80 % der maximalen Speichermenge** erreicht sind.

Die Entsorgung des im Schlammfang / Schlammammelraum enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn **50 % der Speichermenge** erreicht sind.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z.B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Wasser aus Abscheideranlagen) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

5. Generalinspektion

Vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens **5 Jahren** ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen³ (siehe Merkblatt) einer **Generalinspektion** mit **Dichtheitsprüfung** nach DIN EN 858-2 / DIN 1999-10 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen:

- **Dichtheit der Anlage,**
- **baulicher Zustand,**
- **innere Beschichtungen, soweit vorhanden,**
- **Zustand der Einbauteile**
- **Zustand der elektrischen Einrichtungen und Anlagen**
- **Überprüfung der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung, z.B. Schwimmkörper**

³ Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden. (Definition gem. DIN 1999-100)

Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen.

Der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Mängel sind, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zu beseitigen.

6. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den ggf. eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.